

Stellungnahme der Verwaltung zur

Ratsanfrage: Gerichtliche Auseinandersetzung mit der Amos-Comenius-Schule, der Fraktion „Die Linke“ vom 17.01.2014

die von Ihnen erbetene Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit FB 30

1. Rechtliche Grundlage

Es bedarf der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen der Aufgabe des öffentlichen Schulwesens und der Aufgabe der Jugendhilfe. Die Angebote des öffentlichen Schulwesens sind gemäß § 10 SGB VIII gegenüber den Angeboten der Jugendhilfe vorrangig. Die Beschulung aller Kinder, auch der Kinder mit Behinderung, obliegt der Verpflichtung des öffentlichen Schulsystems.

Die Aufgabe der kommunalen Jugendhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII besteht ausschließlich in der Verpflichtung, einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung bei seelisch behinderten Kindern am gesellschaftlichen Leben (also auch bei der Teilhabe an Bildung) entgegen zu wirken. Eine Verpflichtung Bildung vorzuhalten besteht nicht.

Die Kostenübernahme für den Besuch einer Privatschule im Rahmen der Gewährung einer Eingliederungshilfe ist nach geltender Rechtsprechung strittig.

In NRW darf darüber hinaus kein Schulgeld erhoben werden. So handelt es sich bei der Amos-Comenius-Schule um einen freiwillig zu zahlenden Elternhilfebeitrag, der nicht direkt an die Amos-Comenius-Schule gezahlt wird. Dieser wird an die von dem Leiter der Amos-Comenius-Schule gegründete gemeinnützige Schulverwaltungsgesellschaft, deren Aufgabe es ist, den erforderlichen Eigenanteil im Rahmen der Privatschulfinanzierung einzuwerben, gezahlt.

Die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. SGB VIII setzt grundsätzlich eine festgestellte Teilhabebeeinträchtigung des Betroffenen voraus. Diese Feststellung liegt in der Alleinverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Diese erfolgt auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme von Gesundheitsämtern bzw. niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern, welche Auskunft über diagnostizierte seelische Störungsbilder des Betroffenen geben müssen.

Werden bei einem Betroffenen entsprechende Störungen diagnostiziert, sind somit zunächst nur die Eingangsvoraussetzungen für die Prüfung der seelischen Behinderung durch den Jugendhilfeträger erfüllt. Auch die Entscheidung über Maßnahmen, die der festgestellten seelischen Behinderung entgegen wirken können, obliegt der federführenden Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Bei Anträgen auf Kostenübernahme des freiwillig zu leistenden Elternhilfebeitrages im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII muss FB 45 zunächst prüfen, ob bei dem Betroffenen auf der Grundlage der seelischen Störungen eine seelische Behinderung besteht bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

Wird dieses festgestellt, muss im Rahmen der Hilfeplanung geklärt werden, welche Jugendhilfemaßnahmen geeignet sind, dieser seelischen Behinderung entgegen zu wirken. Wird hierbei eine Teilhabebeeinträchtigung im Bereich schulischer Bildung festgestellt, muss FB 45 die Beschulungsmöglichkeiten im öffentlichen Schulsystem in enger Kooperation und Austausch mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde suchen.

Kann ein geeignetes Angebot vorgehalten werden, muss der Betroffene auf dieses Angebot verwiesen werden. Erst bei einem wirklichen Systemversagen des öffentlichen Schulsystems wäre eine Kostenübernahme des öffentlichen Jugendhilfeträgers - als Ausfallbürge - denkbar.

Eine Entscheidung über die Gewährung einer Eingliederungshilfe steht nie in Abhängigkeit zur finanziellen Situation des Betroffenen oder seiner Eltern.

2. Um wie viele prozessuale Auseinandersetzungen in der Stadt Aachen handelt es sich?

Unter Berücksichtigung aller bisher geführten Streitverfahren in Privatschul-Fällen ergeben sich folgende Fallzahlen insgesamt (wobei immer nur der jeweilige Kläger pro Schuljahr gezählt worden ist und nicht jede Instanz oder evtl. parallel geführte Hauptsache- und Eilverfahren):

Fälle in 2007-2013

Insgesamt:	21 Verfahren
davon abgeschlossen:	09 Verfahren
noch laufend:	12 Verfahren

Von den abgeschlossenen Verfahren wurden erledigt

durch Gerichtsentscheidung zu Lasten der Stadt:	6 Verfahren
durch Vergleich/Anerkenntnis:	3 Verfahren

Die Fälle aus 2007-2009 sind abgeschlossen.

Fälle in 2010

Die Stadt hat noch ein laufendes Verfahren; die Stadt hat erstinstanzlich gewonnen; es wird aber mit einem Rechtsmittel der Klägerin gegen das noch nicht schriftlich vorliegende Urteil gerechnet.

Fälle in 2011

Es hat keine neuen Klagen auf Übernahme von Privatschulskosten durch FB 45 gegeben.

Fälle in 2012

Anzahl der Neuzugänge: 4 Verfahren
2 Verfahren sind als laufende Gerichtsverfahren zzt. noch anhängig. 1 Verfahren wurde zu Lasten der Stadt, das weitere Verfahren durch Vergleich entschieden.

Fälle in 2013

Anzahl der Neuzugänge: 10 Verfahren auf Übernahme von Privatschulkosten. (Hiervon ist 1 Verfahren in Abstimmung der Fachbereiche FB 30 und FB 45 vor dem Gerichtstermin durch Anerkenntnis der Kosten erledigt worden.)

Fälle in 2014

Zzt. keine.

3. Wie hoch sind die gerichtlichen Kosten bisher

Bei Verfahren des Jugendhilferechtes besteht Gerichtskostenfreiheit (§ 188 S. 2 VwGO).

Für den Fall, dass eine Gerichtsentscheidung gegen die Stadt Aachen erfolgt, hat die Stadt Aachen die Rechtsanwaltskosten zu tragen, welche sich nach der Höhe des Streitwertes richten.

Im Durchschnitt betragen diese 1.200,- € pro Fall. Bei Zugrundelegung der bisher 9 abgeschlossenen Verfahren sind Kosten in Höhe von unter 10.000 € entstanden. Diese Kosten werden aus dem Prozesskostenetat des FB 30 finanziert und gehen nicht zu Lasten des Jugendhilfeeats.

4. Welche Schritte unternimmt die Stadt, damit Schulen in öffentlicher Trägerschaft (insbesondere Gymnasien) in die Lage versetzt werden, geeignete Beschulungsangebote für jedes Kind vorhalten zu können?

Es existiert in Aachen bereits eine traditionell intensive Zusammenarbeit zwischen den Schulen vor Ort, der unteren Schulaufsichtsbehörde und der kommunalen Jugendhilfe. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bildung in Verantwortung des Landes liegt.

Dank der guten Zusammenarbeit ist es jedoch in Aachen gelungen, mit ergänzenden Maßnahmen der Jugendhilfe seelisch behinderten Kindern geeignete Beschulungen im öffentlichen Schulsystem vorzuhalten.

So hat sich beispielsweise das Couven-Gymnasium bisher sehr intensiv und erfolgreich der Beschulung von Kindern mit autistischen Störungsbildern angenommen. Diese Kinder erhalten zur Unterstützung durch die Jugendhilfe ambulante Hilfestellung im Rahmen der Eingliederungshilfe, die sie bei der Teilhabe an schulischer Bildung unterstützen. Auch im Rahmen der Ausweitung des gemeinsamen Unterrichtes verfügt das Couven-Gymnasium inzwischen über sonderpädagogisches Fachpersonal.

In der Städteregion ist bereits 2010 eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Jugendhilfeangebotes „Schulbegleitung“ mit der unteren Schulaufsicht, dem Gesundheitsamt der Städteregion und allen Jugendämtern in der Städteregion entwickelt worden. Die praktischen Arbeitsergebnisse aus dieser Vereinbarung werden derzeit evaluiert und weiter fortgeschrieben.